

180

Bebauungsplan „Vor

Pfuhlbösch“ genehmigt

gem. § 11

BBau G.

am 27.8.1964

420

Bebauungsplan (Satzung)

für das Gelände "Vor Pfuhlbösch" unterhalb der Weiherbergstraße
Gemeinde Püttlingen, Flur 11.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. 9. 1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Püttlingen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

<u>1 Geltungsbereich</u>	Gemäß Plan
<u>2 Art der baulichen Nutzung</u>	
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	Wohngebäude (§ 3 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung)
2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	keine
<u>3 Maß der baulichen Nutzung</u>	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan (1 - 2 geschossig)
3.2 Grundflächenzahl	gemäß Baunutzungsverordnung
3.3 Geschoßflächenzahl	gemäß Baunutzungsverordnung
<u>4 Bauweise</u>	offen
<u>5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</u>	gemäß Plan
<u>6 Stellung der baulichen Anlagen</u>	gemäß Plan
<u>7 Mindestgröße der Baugrundstücke</u>	400 m ²
<u>8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)</u>	wird im Einzelfall festgelegt
<u>9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken</u>	gemäß Plan
<u>10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken</u>	entfällt
<u>11 Baugrundstücke für den Gemeindebedarf</u>	entfällt
<u>12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen</u>	gesamter Geltungsbereich
<u>13 Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.</u>	entfällt
<u>14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung</u>	entfällt
<u>15 Verkehrsflächen</u>	gemäß Plan
<u>16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen</u>	gemäß Plan
<u>17 Versorgungsflächen</u>	entfällt
<u>18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen - und Leitungen</u>	entfällt
<u>19 Flächen für die Verwertung oder Be seitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen</u>	entfällt
<u>20 Grünflächen, wie private Gartenflächen</u>	gemäß Plan
<u>21 Flächen für Ausschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen</u>	entfällt
<u>22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft</u>	entfällt
<u>23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen</u>	entfällt

- 24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen entfällt
- 25 Flächen für die Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind entfällt
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entfällt
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind : Bei Waldnähe bis zu 100 m sind Funkenflüger anzubringen. Evtl. Auflagen des Oberbergamtes sind zu beachten.
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: Im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind : Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG.

Für die Gestaltung der einzelnen Baukörper sowie der Außenanlagen ist die Baupolizeiverordnung zu beachten.

Planzeichen - Erläuterungen :

Geltungsbereich



Bestehende Gebäude



Geplante Gebäude



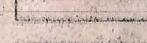
Geplante Garagen



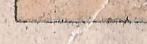
Bestehende Straßen



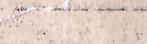
Geplante Straßen



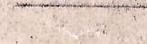
Geplante Bürgersteige



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



Vordere Baulinie



Rückwärtige und seitliche Baulinie



Entwässerungsrichtung



Geschoßzahl :

bis 2 - geschossige Gebäude
(strasse seitig eingeschossig
talseitig 2-geschossig)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 5. 4. 1965
bis zum 4. 5. 1965 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als
Satzung vom Gemeinderat am 25. 6. 1965 beschlossen.



Gemeinde Püttlingen, den 2. Juli. 1965

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den ... 24. Sept. 1964

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag : IV A 5-157/65

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 22. Okt. 1965 ortsüblich bekannt gemacht.



Gemeinde Püttlingen, den 10. Nov. 1965

Der Bürgermeister

1. Beigeordneter